

Die Kriegsgewinnsteuer.

Wie bereits früher mitgeteilt worden ist, soll dem Reichstag, der am 30. d. M. seine Verhandlungen wieder aufnimmt, eine Vorlage zur Sicherung der Kriegsgeschäftsgewinne für die kommende Kriegsgewinnsteuer zugehen, die die Aktiengesellschaften und ähnliche Unternehmungen verpflichtet, aus den während der Dauer des Krieges erzielten außerordentlichen Geschäftsgewinnen entsprechende Rückstellungen vorzunehmen und verfügbar zu halten. In welcher Höhe diese Rücklagen gemacht werden sollen, steht noch nicht fest. Der Bundesrat wird, wie wir hören, darüber erst heute oder morgen beschließen; die Angabe eines rheinischen Blattes, daß 50 Prozent der Kriegsgewinne zurückgestellt werden müssen, eilt also insofern den Tatsachen voraus, wenn es auch möglich ist, daß der bevorstehende Bundesratsbeschluss eine solche Ziffer festlegen wird. Unter Kriegsgewinn wird dann übrigens nicht nur ein durch den Krieg oder gar nur ein durch Kriegslieferungen gemachter Gewinn, sondern jeder Mehrgewinn gegen den Gewinn in Friedensjahren zu verstehen sein.